



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Dr. Friedmar Kröner
St. Georgen 19
95448 Bayreuth

REFERAT
BEARBEITET VON

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

AZ

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 19. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Kröner,

mit E-Mail vom 19. Juli 2022 beantragen Sie Informationszugang zu dem seit dem 24. Mai 2022 bei Bundesminister Prof. Lauterbach vorliegenden Entwurf einer neuen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Sie begründen den Antrag damit, dass der Informationszugang der wirtschaftlichen Planbarkeit für Ärzte, sowie der Transparenz des Prozesses und dem Respekt gegenüber selbstständigen Ärzten diene. Ferner seien die Informationen für etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen für Sie von Interesse.

Ich gebe Ihrem Antrag statt.

Der Informationszugang wird im Wege der Akteneinsicht gewährt.

Der Informationszugang ist gebührenpflichtig.

Begründung:

Die antragsgegenständlichen Informationen wurden Bundesminister Lauterbach am 24. Mai 2022 von der Bundesärztekammer (BÄK) übergeben. Da somit Belange der BÄK berührt sind, wurde ihr gemäß § 8 Absatz 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die BÄK wies darauf hin, dass der dem Bundesgesundheitsminister übergebene Entwurf einer neuen Gebührenordnung für Ärzte keine Bewertungen beinhalte und daher durch die Einsichtnahme die beabsichtigte wirtschaftliche Planbarkeit nicht erreicht werden könne.

Darüber merkt sie an, dass es sich um einen vorläufigen Entwurf handele, da eine Gesamteinigung eine Einigung über alle Bestandteile und damit auch die Bewertungen voraussetze. Aspekte, die dem

Anspruch auf Informationszugang rechtlich entgegenstehen könnten, werden von ihr ausdrücklich nicht angeführt.

Der Informationszugang ist somit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG zu gewähren.

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 IFG darf die Art des Informationszugangs bestimmt werden, wenn andere Arten deutlich höheren Verwaltungsaufwand erforderten. Der Informationszugang wird im Wege der Akteneinsicht gewährt, da die Informationen nur in Form eines gebundenen Buches vorliegen. Die Informationen einzuscannen oder zu fotokopieren würde deutlich höheren Verwaltungsaufwand erfordern.

Nach § 8 Absatz 2 IFG ist die Entscheidung der drittbetroffenen BÄK bekannt zu geben und der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung gegenüber der BÄK bestandskräftig geworden ist. Nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids kommen wir zur Vereinbarung eines Termins für die Akteneinsicht erneut auf Sie zu.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG sind für den Informationszugang Gebühren zu erheben. Gemäß § 10 Absatz 2 IFG sind diese unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zu bemessen. Es ergeht daher nach erfolgter Akteneinsicht ein gesonderter Gebührenbescheid, wenn der Umfang des gesamten Verwaltungsaufwands bekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

